

Dieser an sich nicht unbedingt sichere Schluss wird durch die handschriftliche Ueberlieferung gesichert und präzisiert. Die Origo ist uns nemlich überhaupt nur im Zusammenhang mit dem Edikt überliefert, und zwar in allen drei Codices unmittelbar vor dem Prolog des Rothari. Auch die *Historia Langob. codicis Gothani* ist uns so und nur so erhalten¹. Und Paulus Diaconus hatte, wie seine bekannte Bemerkung in lib. I cap. 21 verräth², die Origo ebenfalls nur in dieser Art der Ueberlieferung vor Augen. Paulus betrachtet sie geradezu als Zubehör des Prologs, und das ist sehr begreiflich, denn sie war ohne Zweifel in der Mehrzahl der Codices des Edikts, in denen sie überhaupt stand, von dem Prolog nicht erkennbar getrennt: von den 7 der uns erhaltenen 11 besten Hss., in denen der Prolog vorkommt³, ist er nur in zweien durch Ueberschrift als Prologus bezeichnet; gerade die 3 Hss., welche die Origo mit enthalten, sowie auch der Codex Gothanus, in dem die *Hist. Lang.* sich findet, gehören zu denen, worin jede Ueberschrift fehlt⁴, und somit bildet die Origo mit der darauf folgenden Einleitung des Edikts ein äusserlich ungeschiedenes Schriftstück, einen Prolog, wie es Paulus ansah und formell nicht mit Unrecht ansehen konnte⁵.

Es lässt sich hiernach kaum bezweifeln, dass die Origo auf dem Boden des Edikts, der einzigen Stätte ihrer Ueberlieferung, entstanden ist, und da sich als ihre ursprüngliche Anlage die einer Königsliste ergeben hat, welche gerade mit der des Edikts übereinstimmt, während diese Uebereinstimmung keineswegs selbstverständlich erscheint, so darf nun mit der Sicherheit, die in solchen Dingen erreichbar ist, geschlossen werden, dass die Origo aus der Königsliste des Edikts herausgewachsen ist.

Wir können die Art, wie es geschehen, deutlich erkennen. Der erste Ansatz dazu war die Beifügung der

1) Wenn sie sich in dem Codex äusserlich unmittelbar an die *Lex Romana Wisigothorum* anschliesst und von dem darauf folgenden *Edictus Langob.* durch einige leere Blätter getrennt ist, wie Bluhme LL. IV S. XXXVIII, 29 ff. erwähnt, so ist doch nicht fraglich, dass sie in den Vorlagen des Compilators nicht mit jenem, sondern mit diesem Gesetz verbunden stand.

2) Vgl. Schmidt, *Aelteste Geschichte der Langob.* S. 8. 3) S. Bluhme LL. IV S. 1 Z. 26 f. 4) S. Bluhme l. c. 5) Die Ansicht von Baude di Vesme, dass die Origo zugleich mit dem Prolog von Rothari officiell publiciert sei, ist triftig genug widerlegt (s. Jacobi, *Die Langobardengesch. des Paulus Diaconus* S. 9) und ganz vereinzelt geblieben; Paulus selbst wird sich schwerlich bei seiner oben erwähnten Aeusserung Rechenschaft über diese Frage abgelegt haben.